

GENEHMIGT

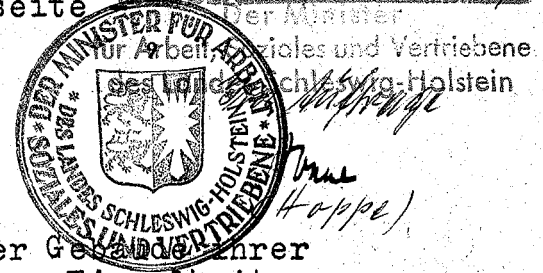
GEMÄSS ERLASS

Text

IX 37C - 313/04-23 (1966)

VOM 23. März 1967

STEL. DEN 23. März 1967

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1966
- Dummersdorfer Straße / SüdseiteEinzelheiten der Bebauung

1. Die Festlegung der Höhenlage der Gebäude und ihrer Fassadengestaltung sowie weiterer Einzelheiten erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach städtebaulichen Gesichtspunkten, z.B. "gruppenweise einheitlich".
2. Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind baugruppenweise Dachpfannen einheitlicher Färbung zu verwenden.
3. Behelfsmäßige Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, sind nicht zugelassen.
4. Nebengebäude und Hintergebäude wie Garagen und Ställe müssen miteinander oder mit dem Vordergebäude eine gestalterische Einheit bilden.
5. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Straßenverkehrsflächen sind Einfriedigungen zulässig, deren Pforten und Tore nicht höher als 0,80 m sind. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Maschendrahtzäune und Hecken zulässig, die hinter den vorderen Baugrenzen 1,20 m hoch sein dürfen. Die Art und Gestaltung der Einfriedigungen wird gruppenweise einheitlich im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
6. Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Abbruches der Umformerstation am Wischhofweg und des Neubaus einer Umformerstation an der Straße Böckenrad liegt im Ermessen der Stadtwerke.

Lübeck, den 20. Juli 1966
Az.: -61- Rü/Be.Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Leitender Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat

T e x t

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 196
- Dummersdorfer Straße / Südseite -

Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind baugruppenweise Dachpfannen einheitlicher Färbung zu verwenden.

Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Straßenverkehrsflächen sind Einfriedigungen einschließlich Pforten und Tore bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Maschendrahtzäune und Hecken zulässig, die hinter den vorderen Baugrenzen 1,20 m hoch sein dürfen.

Lübeck, den 25. Mai 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung



Im Auftrage

Leitenden Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat

Diese Anisfestigung des Textes hat mir in Verbindung mit der am 23. März 1967 genehmigten Teilplanung Öffentlichkeit

Kammes 27/2.67